Satzung

Ortsgruppe Hemmingen e.V.

im Bereich des

Landesverband Niedersachsen .e.V.

der

Deutschen Lebens - Rettungs-Gesellschaft e.V.



SATZUNG der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Ortsgruppe Hemmingen e.V.

§ 1 (Name, Sitz)

1.Die DLRG-Ortsgruppe Hemmingen der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. ist eine Gliederung

der in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Niedersachsen e.V. und des in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragenen DLRG-Bezirks Hannover-Land e.V..

- 2.Sie führt die Bezeichnung "DLRG-Ortsgruppe Hemmingen e.V.". Sie ist in dem Vereinsregister des Amtgerichts Hannover eingetragen.
- 3. Vereinssitz ist Hemmingen.

§ 2 (Zweck)

1.Die DLRG-Ortsgruppe Hemmingen ist eine im Rahmen der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG und des DLRG-Bezirkes Hannover-Land e.V. selbständige Organisation. Sie arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche

Zwecke.

- 2. Ihre Aufgabe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
- 3.Zu den Aufgaben nach Absatz 2 gehören insbesondere:
 - Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser, Förderung des Anfängerschwimmens,
 - Förderung des Schwimmunterrichts, Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Funkern und Rettungstauchern,- Aus- und Fortbildung für Hilfsmaßnahmen in Notfällen sowie die Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse,
 - Planung, Organisation und Durchführung des Wasserrettungs-und Wasserbergungsdienstes,
 - Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen am und im Wasser,
 - Mitwirkung im Rahmen gesetzlicher und vertraglicher Regelungen des Rettungswachdienstes,
 - Natur- und Umweltschutz am und im Wasser,- Förderung jugendpflegerischer Arbeit.

§ 3 (Mitgliedschaft)

1.Mitglieder der DLRG-Ortsgruppe Hemmingen e.V. können Einzelpersonen sowie Vereinigungen, Behörden

und Firmen werden.

Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung diese Satzung, die Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., die Satzung des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG, die Satzung des DLRG-Bezirkes Hannover-Land e.V. sowie die geltenden Ordnungen der DLRG an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

- 2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeantrag gilt als angenommen, wenn er nicht bis zum Ablauf des Folgemonats abgelehnt wird.
- 3.Das Mitglied wird gegenüber der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten der DLRG-

Ortsgruppe Hemmingen e.V. vertreten.

4. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, daß die Beitragszahlung für das laufende oder mindestens für das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist.

- 5.Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Wahlfunktionen können nur von Mitgliedern wahrgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; ausgenommen davon sind die gewählten Vertreter der DLRG-Jugend. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.
- 6.Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluß.
- a. Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muß schriftlich einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres

zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

b. Die Streichung als Mitglied kann bei einem Rückstand von mehr als einem Jahresbeitrag erfolgen. Auf

Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Jahresbeiträge fortgeführt werden.

c. Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung, der Satzung der Deutschen

Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., der Satzung des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG

sowie der Satzung des DLRG-Bezirkes Hannover-Land e.V. oder gegen Anordnungen aufgrund der

vorgenannten Satzungen bzw. wegen unehrenhaften oder DLRG-schädigenden Verhaltens kann der

zuständige Ehrenrat wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:

- Rüge,
- Verweis,
- zeitlicher oder dauernder Ausschluß von Ämtern,
- zeitlicher oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechts,
- Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
- zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
- Ausschluß.

Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise

auferlegt werden. Im übrigen regelt das Verfahren die Ehrenratsordnung der DLRG.

- 7. Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird. Die Mindesthöhe des Jahresbeitrages wird von der Bundestagung der DLRG festgelegt.
- 8.Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben; scheidet ein Mitglied aus einer Amtstätigkeit aus, hat es die amtsbezogenen Unterlagen an die Ortsgruppe herauszugeben.
- 9. Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitgliedes werden die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft

und ihre Gliederungen nicht verpflichtet.

§ 4 (Jugend)

- 1.Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft der Jugendlichen in der DLRG.
- 2.Die Bildung einer Jugendgruppe in der DLRG-Ortsgruppe Hemmingen e.V. und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar.
- 3.Inhalt und Form der Arbeit der Jugendgruppe vollziehen sich nach der Landesjugendordnung der DLRG-Jugend im Landesverband Niedersachsen e.V. sowie dem Grundsatzprogramm, die vom Landesjugendtag

beschlossen werden.

- 1.Die Jahreshauptversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit der DLRG-Ortsgruppe Hemmingen e.V.
 - und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten, nimmt die Berichte des Vorstandes und der Revisoren entgegen und ist zuständig für
- a. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter.
- b. Wahl der Deligierten und deren Stellvertreter zur Bezirkstagung des übergeordneten Bezirkes,
- c. Wahl des weiteren Mitgliedes der Ortsgruppe Hemmingen e.V. im Bezirksrat des übergeordneten Bezirkes und dessen Stellvertreter.
- d. Wahl von zwei Revisoren und deren Stellvertreter.
- e. Bestätigung der Wahlen zum Jugendausschuß der DLRG-Ortsgruppe Hemmingen e.V.,
- f. Entlastung des Vorstandes,
- g. Festlegung zeitlich begrenzter, sachbezogener Umlagen,
- h. Genehmigung des Haushaltsplanes,
- i. Beschlußfassung über ihr vorgelegte Anträge der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 sowie des Vorstandes der DLRG-Ortsgruppe Hemmingen e.V.,
- j. Festlegung der Höhe des Jahresbeitrages,
- k. ggfs. erforderliche Ergänzungswahlen.

Wahlen und Bestätigungen gemäß a. bis e. werden grundsätzlich alle drei Jahre vor der Bezirkstagung des übergeordneten Bezirkes durchgeführt.

- 2.Der Vorsitzende beruft die Jahreshauptversammlung ein und leitet sie.
- 3.a. Die Jahreshauptversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der DLRG-Ortsgruppe Hemmingen e.V. zusammen.
 - b. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist geregelt in § 3 Abs.4 und 5.
- 4.a. Die Jahreshauptversammlung findet jährlich einmal statt, ferner als außerordentliche Jahreshauptversammlung auf Beschluß des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder.
- b. Zur Jahreshauptversammlung muß die DLRG Ortsgruppe Hemmingen e.V. mindestens einen Monat vorher die Mitglieder und die Revisoren einladen.
- c. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher eingegangen sein.
- 5. Über den Inhalt jeder Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und auf der folgenden Jahreshauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 6 (Vorstand)

- 1.Der Vorstand leitet die DLRG-Ortsgruppe Hemmingen e.V. im Rahmen dieser Satzung, der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., der Satzung des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG, der Satzung des DLRG-Bezirkes Hannover-Land e.V. sowie der Empfehlungen des Landesverbandes Niedersachsen e.V. und des übergeordneten Bezirkes. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlungen sowie der Empfehlungen des übergeordneten Bezirkes und des Landesverbandes Niedersachsen e.V..
- 2. Den Vorstand bilden
 - a. Vorsitzende(r),
 - b. Zweite(r) Vorsitzende(r),
 - c. Schatzmeister(in) oder Stellvertreter(in),
 - d. zwei Technische Leiter(innen),
 - e. Jugendwart(in) oder ein(e) Stellvertreter(in).

Er kann erweitert werden höchstens um

- f. Arzt/Ärztin oder Stellvertreter(in),
- g. Leiter(in) der Öffentlichkeitsarbeit oder Stellvertreter(in),
- h. Justitiar(in) oder Stellvertreter(in),
- i. drei Beisitzer(innen).

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die zweite Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern ist vereinbart, daß der/ die zweite Vorsitzende nur im nicht nachweispflichtigen Verhinderungsfalle des/der Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

3. Die Mitglieder des Vorstandes sowie deren Stellvertreter werden von der Jahreshauptversammlung,

auf der Wahlen gemäß § 5 Abs. 1 anstehen, gewählt bzw. bestätigt. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes sowie deren Stellvertreter endet mit der Feststellung des Ergebnisses der jeweiligen Neuwahl bzw. mit der Abstimmung über die jeweilige Bestätigung.

- 4. Schatzmeister(in) oder Stellvertreter(in) dürfen nicht zugleich Vorsitzende(r) oder zweite(r) Vorsitzende(r) sein. Im übrigen ist eine Personalunion zwischen mehreren Vorstandsämtern möglich.
- 5. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Vorstand gibt.
- 6. Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Vorstand Beauftragte berufen; ihre Amtszeit endet spätestens mit der ihres zuständigen Vorstandsmitgliedes.
- 7. Über den Inhalt jeder Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern mit der Einladung zur nächsten Vorstandssitzung zuzuleiten.

§ 7 (Verhältnis zum Landesverband Niedersachsen e.V. und zum übergeordneten Bezirk)

- 1. a. Der Vorstand des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist berechtigt, die Arbeit der DLRG-Ortsgruppe Hemmingen e.V. zu überprüfen und in ihre sämtlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen sowie Empfehlungen zu erteilen, die der Erfüllungen der Aufgaben nach § 2 dieser Satzung dienen.
 - b. Der übergeordnete Bezirk hat die gleichen Rechte.
- 2. a. Zu den Jahreshauptversammlungen ist der Vorstand des übergeordneten Bezirkes fristgerecht einzuladen; von allen Jahreshauptversammlungen ist dem Vorstand des übergeordneten Bezirkes eine Zweitschrift der Niederschrift binnen sechs Wochen zuzuleiten.
 - b. Vorstandsmitglieder der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG sowie des übergeordneten Bezirkes haben das Recht, an den Jahreshauptversammlungen sowie Zusammenkünften der Organe der DLRG-Ortsgruppe Hemmingen e.V. teilzunehmen; ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- 3. Nach Abschluß eines Geschäftsjahres sind dem übergeordneten Bezirk zuzuleiten
 - a. Technischer Bericht,
 - b. Beitragsabrechnung,
 - c. Jahresabschluß nebst angeordneten Unterlagen,
 - d. aus sämtlichen fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem übergeordneten Bezirk zu zahlende Beträge,
 - e. Nachweis der Erledigung von Auflagen, deren Befolgung von den Organen des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG oder des übergeordneten Bezirks verlangt worden ist.
- 4. Die Termine, zu denen Unterlagen vorzulegen und Zahlungen zu leisten sind, werden durch die Organe des übergeordneten Bezirks festgesetzt.
- 5. Werden die Verpflichtungen aus dem Absatz 3 unvollständig oder nicht termingerecht erfüllt, ist den Mitgliedern und Deligierten der DLRG-Ortsgruppe Hemmingen e.V. im nächsten Rat bzw. in der nächsten

Tagung des übergeordneten Bezirks vom Fälligkeitstermin ab das Stimmrecht versagt.

§ 8 (Ordnungsbestimmungen)

- 1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 2. Verwaltungskosten dürfen nur insoweit erstattet werden, als sie dem Satzungszweck (§ 2) entsprechen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 3. a. Einladungen und Anträge zu Zusammenkünften der Organe müssen stets schriftlich erfolgen. Einladungen müssen außerdem die vorgesehene Tagesordnung enthalten.
 - b. Einladungen zur Jahreshauptversammlung müssen schriftlich an alle Mitglieder , jeweils unter Angabe der gesamten Tagesordnung, erfolgen. Dasselbe gilt für alle weiteren Veröffentlichungen. Wenn die DLRG-Ortsgruppe Hemmingen e.V. ein eigenes Vereinsorgan herausgibt (§ 11), so können Einladungen zur Jahreshauptversammlung darin erfolgen.
 - c. Fristgerecht eingereichte Anträge müssen den zur Zusammenkunft eingeladenen Teilnehmern spätestens bei Beginn der Zusammenkunft vorgelegt werden.
- 4. a. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlußfähig; zur Beschlußfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich.
 - b. Besteht keine Beschlußfähigkeit des Vorstandes, kann innerhalb von vier Wochen eine neue Zusammenkunft durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlußfähig ist. Zu ihr muß mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
- 5. a. Gewählt wird grundsätzlich geheim; wenn kein Stimmberechtigter widerspricht, kann offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
 - b. Sonstige Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und des Vorstandes werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.
- 6. Einem Organ vorgelegte Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen. Satzungsänderungen und Wahlen können kein Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen sein.
- 7. a. Abstimmungen führt grundsätzlich der Leiter der Zusammenkunft durch.
 - b. Für Wahlen wird grundsätzlich ein Wahlausschuß gebildet; er kann vom anwesenden Vertreter des übergeordneten Bezirks oder des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG geleitet werden.
- 8. Wer in der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. oder in einer ihrer Gliederungen hauptoder nebenamtlich tätig ist, kann keine Wahlfunktion im Vorstand der DLRG-Ortsgruppe Hemmingen e.V. wahrnehmen.
- 9. Bei Streitigkeiten innerhalb der DLRG ist vor Einleitung gerichtlicher Schritte der zuständige Ehrenrat anzurufen

§ 9 (Ordnungen der DLRG)

- 1. Im Rahmen der Ausbildungs- und Lehrtätigkeit werden Prüfungen abgenommen, deren Art, Inhalt und Durchführung durch die Prüfungsordnung der DLRG geregelt werden.
- 2. Zur Durchführung von Jahreshauptversammlungen und Vorstandssitzungen gilt die Geschäftsordnung der DLRG.

Das Verfahren vor dem Ehrenrat regelt die Ehrenratsordnung der DLRG.

- 3. Die Finanz- und Materialwirtschaft sowie die Rechnungslegung regelt die Wirtschaftordnung der DLRG.
- 5. Das Verfahren für Ehrungen regelt die Ehrungsordnung der DLRG.
- 6. Soweit für den Landesverband Niedersachsen e.V. der DLRG Ergänzungen der vorgenannten Ordnungen

beschlossen wurden, gelten diese für die DLRG-Ortsgruppe Hemmingen e.V..

(Warenzeichen und Material)

- 1. Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Warenzeichenregister des Deutschen Patentamts München warenzeichenrechtlich geschützt.
- 2. Die Verwendung der Buchstabenfolge und der Verbandszeichen wird durch eine Gestaltungsordnung (Standards) geregelt; sie wird vom Präsidialrat der DLRG erlassen.
- 3. Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
- 4. Die DLRG-Ortsgruppe Hemmingen e.V. ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und zur Erfüllung der in § 2 dieser Satzung aufgeführten Aufgaben geeignet ist.

§ 11

(Vereinsorgan)

Die DLRG-Ortsgruppe Hemmingen e.V. kann ein offizielles Vereinsorgan herausgeben.

§ 12

(Satzungsänderungen)

1. Satzungsänderungen können nur von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Zu einem satzungsändernden Beschluß ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG.

- 2. Die beantragte Satzungsänderung muß im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekanntgegeben werden.
- 3. Der Gesamtvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht, oder Finanzamt für erforderlich gehalten werden, selbst mit einfacher Mehrheit zu beschliessen und beim Registergericht anzumelden. Dasselbe gilt für Satzungsänderungen, die vom Vorstand des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG aus verbandsinternen Gründen für erforderlich gehalten werden.

§ 13 (Auflösung)

- 1. Die Auflösung der DLRG-Ortsgruppe Hemmingen e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 2. Bei Auflösung der DLRG-Ortsgruppe Hemmingen e.V. oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt ihr Vermögen an den Landesverband Niedersachsen e.V. der DLRG bzw. an den übergeordneten Bezirk.

§ 14

(Inkrafttreten der Satzung)

- a. Die Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes des Landesverbandes Niedersachsen e.V. des DLRG.
- b. Die Satzung ist am 17. März 1993 auf der Jahreshauptversammlung der DLRG-Ortsgruppe Hemmingen e.V.
 - beschlossen und am 01.12.1993 unter Nr. 6531 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen worden.

1. Vorsitzender **Matthias Bremer** Tel: 05 11 / 41 60 97

vorsitz@hemmingen.dlrg.de

2. Vorsitzende Tel: 05 11 / 42 48 26 Susanne Lohmann

Schatzmeister Hans-Jürgen Fricke

finanzen@hemmingen.dlrg.de

Referent für **Thomas Dietmar**

Öffentlichkeitsarbeit

Technischer Leiter Wolfgang Lohmann Tel: 0511 / 42 48 26

info@hemmingen.dlrg.de

Technischer Leiter Ulrich Janzhoff

boot@hemmingen.dlrg.de

Jugendwart jugendvorsitz@Hemmingen.dlrg.de

Hompage: http://Hemmingen.DLRG.de

E-Mail : info@hemmingen.dlrg.de

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Trainer oder an Wolfgang Lohmann telefonisch oder

Christin Lieske

Mittwochs um 19.45 Uhr vor dem Training.

Montags von 18.00 Uhr bis 21.30 Uhr Training:

Mittwochs von 18.30 Uhr bis 21.30 Uhr.

Mitgliedsbeitrag im Jahr ab 2016

Kinder bis 18 Jahre 40,00 €

Erwachsene 50,00€

Familie 100,00 € plus 10,00 € pro Kind (2 Erw.+ 2 Kinder = 120,00 €)

Bei Spenden können auch Spendenbescheinigungen ausgeschrieben werden.

Sparkasse Hannover Konto

BIC: DE33 2505 0180 0015 0149 13

IBAN: SPKHDE2HXXX

Die DLRG OG-Hemmingen gibt es seit 1970

Über 45 Jahre / über 280 Mitglieder